Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

Anlage 3

Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf

Die Zuordnung von Leistungsberechtigten zu "Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf" (§ 125 Abs. 3 SGB IX) wird wie folgt vorgenommen:

1. Für die Leistungstypen

- a) 1.2.2.1 Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter
- b) 1.2.2.3 Wohnen für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung
- c) 2.2.3.1 Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter

wird das HMB-W-Verfahren 5/2001 zur Kalkulation der Leistungspauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

- (1) Sobald nach der Durchführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX eine Maßnahme durch einen der vorbezeichneten Leistungstypen in Betracht kommt, nimmt der zuständige örtliche Leistungsträger eine -vorläufige- Begutachtung vor und bittet die leistungsberechtigte Person (im Folgenden: IP) und/oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl eines aufnahmebereiten Leistungserbringers oder mehrerer aufnahmebereiter Leistungserbringer.
- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen örtlichen Leistungsträger und den ausgewählten Leistungserbringer einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die IP und / oder die gesetzli-

che Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten.

Der Leistungserbringer, der die IP aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine sachverständige Schlichterin oder einen sachverständigen Schlichter. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung der Schlichterin oder des Schlichters rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam vier Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.

(3) Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Leistungserbringer bzw. der zuständige örtliche Leistungsträger eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Leistungserbringer und der zuständige örtliche Leistungsträgereinvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.

Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigtengruppe, ist das Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung.

Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der IP infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.

(4) Wechselt die IP den Leistungserbringer und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung.

2. Für den Leistungstyp 3.2.1.1 Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen

wird das "Schlichthorst-Modell" aus 9/2004 zur Kalkulation der Leistungspauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

- (1) Sobald nach der Durchführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX eine Maßnahme in dem vorbezeichneten Leistungstyp in Betracht kommt, nimmt der zuständige örtliche Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine -vorläufige- Begutachtung vor und bittet die IP und/oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl eines aufnahmebereiten Leistungserbringers oder mehrerer aufnahmebereiter Leistungserbringer.
- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen örtlichen Leistungsträger und den ausgewählten Leistungserbringer einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die IP und/oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten.

Der Leistungserbringer, der die IP aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine sachverständige Schlichterin oder einen sachverständigen Schlichter. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung der Schlichterin oder des Schlichters rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam drei Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.

Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Leistungserbringer bzw. der zuständige örtliche Leistungsträger eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Leistungserbringer und der zuständige örtliche Leistungsträgereinvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.

Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigtengruppe, ist das Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung. Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der IP infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.

(4) Wechselt die IP den Leistungserbringer und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung.

3. Für die Leistungstypen

- a) 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 und 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2
- b) 1.1.3.2 und 2.1.3.2

wird das HMB-T-Verfahren zur Kalkulation der Leistungspauschalen nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf nach Maßgabe folgender Regelungen angewandt:

(1) Sobald nach der Durchführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff SGB IX eine Maßnahme in dem vorbezeichneten Leistungstyp/Leistungsangebot in Betracht kommt, nimmt der zuständige örtliche Leistungsträger eine -vorläufige- Begutachtung vor und bittet die IP und/oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter um Auswahl eines aufnahmebereiten Leistungserbringers oder mehrerer aufnahmebereiter Leistungserbringer.

- (2) Die Begutachtung wird durch den zuständigen örtlichen Leistungsträger und der ausgewählte Leistungserbringer einvernehmlich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme vorgenommen. Die IP und/oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sind um Teilnahme zu bitten. Der Leistungserbringer, der die IP aufnimmt, kann binnen 90 Tagen nach der erfolgten Begutachtung nach Ziffer 2 eine Überprüfung der vorgenommenen Zuordnung beantragen. In diesem Fall wird das Verfahren nach Satz 1 entsprechend wiederholt. Kommt es in dem Verfahren nach Satz 1 oder nach Satz 3 zu keiner einvernehmlichen Zuordnung, erfolgt die Zuordnung auf Antrag durch eine sachverständige Schlichterin oder einen sachverständigen Schlichter. Sofern sich die Parteien über keinen anderen Zeitpunkt verständigen, gilt die Entscheidung der Schlichterin oder des Schlichters rückwirkend. (Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Antragstellung auf Wiederbegutachtung). Die Vertragsparteien benennen hierzu gemeinsam vier Personen, die nach der Reihenfolge des Eingangs eine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe abschließend und für beide Parteien verbindlich treffen.
- (3) Unbeschadet des Verfahrens nach Ziffer (2) können der Leistungserbringer bzw. der zuständige örtliche Leistungsträger eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme beantragen. Danach sollen Wiederbegutachtungen grundsätzlich in Abständen von mindestens 3 Jahren erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. junge Erwachsene mit großer Entwicklungsdynamik) können sich Leistungserbringer und der zuständige örtliche Leistungsträger einvernehmlich auf einen kürzeren Wiederbegutachtungszeitraum verständigen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren nach Ziffer (2) Satz 1 entsprechend (einvernehmlich/3-Monatsfrist) angewandt.

Kommt es zu einer Veränderung der Leistungsberechtigtengruppe, ist der 1. Tag des Folgemonats nach Antragsdatum maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirkung dieser Veränderung. Eine Wiederbegutachtung kann abweichend von Satz 1 auch dann beantragt werden, wenn sich der Hilfebedarf der IP infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Unfall mit anschließendem längerem Krankenhausaufenthalt) voraussichtlich auf längere Zeitdauer verändert.

- (4) Wechselt die IP den Leistungserbringer und ist der Wechsel nicht in einem veränderten Hilfebedarf begründet, verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung.
- 4. Für alle anderen Leistungstypen gilt die Zuordnung zu einem Leistungstyp zugleich als Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe.

Abweichendes Verfahren ab 01.01.2019 für Menschen mit hohen Pflegegraden

Definition des Personenkreises:

Erwachsene Menschen mit Behinderungen i.S.d. § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), die in den Pflegegrad 4 oder 5 nach § 62 SGB XII bzw. § 15 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) eingeordnet sind.

Abweichendes Verfahren:

Leistungsberechtigte Personen (IP), die in den **Pflegegrad 4** eingeordnet sind, werden für die Leistungstypen

- 1.2.2.1 Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen (Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter),
- 1.2.2.3 Wohnen für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung,
- 2.2.3.1 Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen (Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter),
- geistig, körperlich oder seelisch wesentlich behinderte Leistungsberechtigte im Berufsalter, die in Werkstätten (Leistungstypen 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 und 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2) für behinderte Menschen beschäftigt sind und
- volljährige geistig oder k\u00f6rperlich wesentlich behinderte Leistungsberechtigte bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (zzt. 65 Jahre), die in Tagesf\u00f6rderst\u00e4tten (Leistungstypen 1.1.3.2 und 2.1.3.2) betreut werden

mindestens in die Leistungsberechtigtengruppe (LBGR) 4 eingestuft.

Für den Leistungstyp

 3.2.1.1 Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen werden die IP automatisch in die LBGR 3 eingestuft. LP, die in den **Pflegegrad 5** eingeordnet sind, werden für die Leistungstypen 1.2.2.1, 1.2.2.3 und 2.2.3.1, 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1, 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2, 1.1.3.2 und 2.1.3.2 automatisch in die LBGR 5 eingestuft und für den Leistungstyp 3.2.1.1 automatisch in die LBGR 3 eingestuft.